



# Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jahrgang 18 | Ausgabe 03

Freitag, den 16. Februar 2024

#### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- + Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Betretung von Waldgrundstücken

## Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

+ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Bekanntmachung

## Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

## Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt:

Mit Bescheid vom 13.11.2023 (Az: 66.17/4000/1.6.2-20/21-45/22) wurde auf Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG mit Sitz in 01662 Meißen, Dr.-Eberle-Platz 1 vom 24.11.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 16, 19 Abs. 1 und 2 BImSchG für die wesentliche Änderung der mit Datum vom 22.11.2022 genehmigten WEA Nordex-N-163-5.7 auf den Anlagentyp Nordex N-163-6.X mit einer Nennleistung von 6,80 MW, einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m am Standort Gemarkung Drosa, Flur:10, Flurstück 81 erteilt.

1.

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

## Genehmigung nach § 16 BlmSchG 1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grundlage der §§ 4, 16, 19 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG mit Sitz in 01662 Meißen, Dr.-Eberle-Platz 1 vom 24.11.2022 (letztmalig ergänzt am 13.10.2023) unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter Anlage 1 gelisteten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt 4 festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der mit Datum vom 22.11.2022 genehmigten WEA auf den Anlagentyp Nordex N-163-6.X mit einer Nennleistung von 6,80 MW, einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m erteilt.

#### 1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 1 WEA mit folgenden Daten (Angaben in UTM ETRS89 Zone 32N): Tabelle 1: Kenndaten WEA

					Standortkoordinaten	
Bezeichnung	Тур	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert	Hochwert
WEA KO-5(19)	Nordex N 163	6,80 MW	164 m	163 m	698.837	5.745.454

Über die in den Antragsunterlagen dargestellte interne Zuwegung hinausgehende Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

#### 1.3 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),

## 1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides mit der Errichtung

der Anlage begonnen wurde.

## 1.5 Kostenträger des Verfahrens

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

## 1.6 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden.



#### 1.7 Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit den getroffenen Nebenbestimmungen sowie der Begründung liegt in der Zeit vom

19.02.2024 bis einschließlich 04.03.2024

im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Klima- und Immissionsschutz im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10, Zimmer 2.11 in 06749 Bitterfeld-Wolfen aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

 Montag
 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

 Dienstag
 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

 Mittwoch
 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

 Donnerstag
 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr

 Freitag
 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

2.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Bitterfeld, den 01.02.2024

gez. Danneberg Fachbereichsleiterin FB Umwelt- und Klimaschutz

#### Betretung von Waldgrundstücken

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBI. LSA S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld sowie Personen, die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, Waldgrundstücke sowie die freie Landschaft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im Jahr 2024 begehen werden

Köthen (Anhalt), 01.02.2024

gez. Grabner

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

# Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Technologie-Park Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Zweckverband die folgende von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 11.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- 1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf

1.957.420 Euro

- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.957.420 Euro 2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 769.520 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
     c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
  - der Investitionstätigkeit auf 1.998.990 Euro
    d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
  - der Investitionstätigkeit auf 1.300.240 Euro e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 103.570 Euro f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
  - der Finanzierungstätigkeit auf 271.500 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 25.104.850 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 140.000 Euro festgesetzt. Der Kassenkredit wird für die Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen und der Zwischenfinanzierung von Zuschüssen im Rahmen der GRW Infrastrukturförderung verwendet.

## § 5

Die von den Mitgliedsgemeinden an den Verband zu übertragenden Finanzeinnahmen gemäß § 11 der Verbandssatzung betragen zum Ausgleich der laufenden Aufwendungen 355.180 Euro. Das Finanzaufkommen im Einzelnen:

Stadt Bitterfeld-Wolfen 299.760,00 Euro Stadt Sandersdorf-Brehna 35.420,00 Euro

Bitterfeld-Wolfen, 16.02,2024

Clas

Clemens Mai Verbandsgeschäftsführer



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 19.02.2024 bis 27.02.2024 im Verwaltungsgebäude, Sonnenallee 23-25 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Kommunalaufsichtsbehörde verzichtet auf eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung.

Bitterfeld-Wolfen, 16.02.2024

Clas

Clemens Mai Verbandsgeschäftsführer



